

# Statuten

# FSV Schönenberg

**I) Zweck**

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> Der Feldschützenverein Schönenberg, gegründet im Jahr 1869, mit Sitz in Schönenberg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten, die gute Kameradschaft und die staatsbürgerliche Gesinnung zu pflegen, sowie das sportliche Schiessen zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des VBS (Bundesamt für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) durch. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Horgen, dem Zürcher Kantonschützenverband und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
--------------	---

**II) Mitgliedschaft**

<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 2</b> Der Feldschützenverein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, die am 1. Januar das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärbehörde des Kantons Zürich vorliegt.
<b>Eintritt</b>	<b>Art. 3</b> Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung
<b>Nichtmitglieder</b>	<b>Art. 4</b> Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen der-selben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme von Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.  Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem

Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärbehörde des Kantons Zürich zu melden.

- Austritt** **Art. 5**  
Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages wirksam.
- Ausschluss** **Art. 6**  
Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Erlöschung Anrechte** **Art. 7**  
Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Passivmitglieder** **Art. 8**  
Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder** **Art. 9**  
Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt werden:  
a) Personen, welche sich um den Verein, oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.  
b) Schützen, die während 25 Jahren im Feldschützenverein

Schönenberg nebst den obligatorischen Uebungen und dem Feldschiessen noch weitere freiwillige Uebung besucht haben, wie zum Beispiel Verbandsschiessen, Freischiessen

etc. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen werden doppelt angerechnet.

### III) Organisation

<b>Organe</b>	<b>Art. 10</b> Die Organe des Feldschützenvereins sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
<b>General- versammlung</b>	<b>Art. 11</b> Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte: - Appell - Wahl der Stimmenzähler - Abnahme des Protokolles - Jahresbericht des Präsidenten - Schiessbericht des Aktuars - Abnahme der Jahresrechnung - Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder - Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich) - Ehrungen - Vereinsmeisterschaft (gem. speziellem Reglement) - Jahresprogramm und Schiessanlässe - Verschiedenes
<b>Ausser- ordentliche General- versammlung</b>	<b>Art. 12</b> Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: a) durch den Vorstand b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
<b>Beschluss- fähigkeit GV</b>	<b>Art. 13</b> Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Einladung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

- Abstimmung GV** **Art. 14**  
Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Schützen-  
versammlung** **Art. 15**  
An Schützenversammlungen können die Aktivschiessenden über die Teilnahme an Schiessen beschliessen. Die Einladung zu einer Schützenversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntzugeben.
- Wahl Vorstand** **Art. 16**  
Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und mindestens vier, maximal sechs weitere Mitglieder.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  
In den geraden Jahren werden gewählt: Präsident, Kassier und Schützenmeister.  
In den ungeraden Jahren werden gewählt: Aktuar, Schützenmeister-Stellvertreter, Jungschützenleiter und Beisitzer.
- Wahl Revisoren** **Art. 17**  
Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **IV) Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

- Aufgabenteilung** **Art. 18**  
Der Vorstand umfasst folgende Aufgabenteilung:  
a) Präsident  
b) Vizepräsident  
c) Kassier  
d) Aktuar  
e) Schiessaktuar  
f) Schützenmeister  
g) Jungschützenleiter  
h) Beisitzer  
i) Munitionsverwalter
- Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder.

- Verantwortung  
Aufgaben**
- Art. 19**  
Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die der Generalversammlung nicht vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - b) Aufstellung des Schiessprogrammes
  - c) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - d) Vermögensverwaltung
  - e) Prüfung der Jahresrechnung
  - f) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
  - g) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
  - h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.--, jährlich maximal Fr. 5'000.--.
  - i) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 300.--, jährlich maximal Fr. 1'000.--.
- Präsident**
- Art. 20**  
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Mit dem Aktuar, dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und hat eigene Aufgaben.
- Kassier**
- Art. 21**  
Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Aktuar**
- Art. 22**  
Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den schriftlichen Jahresbericht.
- Schiessaktuar**
- Art. 23**  
Der Schiessaktuar ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter.

- 1. Schützenmeister** **Art. 24**  
Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Jungschützenleiter** **Art. 25**  
Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand und der Generalversammlung das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.
- Beisitzer** **Art. 26**  
Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
- Munitionsverwalter** **Art. 27**  
Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwaltung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Stellvertretung** **Art. 28**  
Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
- Haftung** **Art. 29**  
Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und persönlich haftbar.
- Beschlussfähigkeit** **Art. 30**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- Stichentscheid**

<b>Revisoren Aufgaben</b>	<b>Art. 31</b> Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
-------------------------------	--

## V) Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

<b>Vereinsmeisterschaft</b>	<b>Art. 32</b> Die Tätigkeiten der Aktivschiessenden wird im Reglement "Vereinsmeisterschaft" festgelegt.
<b>Sicherheit</b>	<b>Art. 33</b> Für die Sicherheit der Schiessanlage und die Sicherheit der Waffen gelten die militärischen Reglemente und die Vorschriften des SSV un der USS. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen etc. ist Sache des Vorstandes.
<b>Waffenkontrolle</b>	<b>Art. 34</b> Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
<b>Versicherung</b>	<b>Art. 35</b> Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle bei der USS versichert.
<b>Fahrlässigkeit</b>	<b>Art. 36</b> Wissentlich falsches Zeigen, Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein (Leistungsausweis) und Schiessbericht werden verfolgt und bestraft.

## VI) Finanzielles

<b>Vereinsjahr</b>	<b>Art. 37</b> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
--------------------	--



<b>Haftung der Mitglieder</b>	<b>Art. 38</b> Die Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.
<b>Jahresbeiträge</b>	<b>Art. 39</b> Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Die Passiv- und Ehrenmitglieder zahlen einen besonderen Betrag.
<b>Beiträge, Schiessanlässe</b>	<b>Art. 40</b> Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.
<b>Entschädigungen</b>	<b>Art. 41</b> Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt. Ueber die Höhe und den Umfang der Entschädigungen beschliesst die Generalversammlung.

## VII) Allgemeines und Schlussbestimmungen

<b>Publikation</b>	<b>Art. 42</b> Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.
<b>Revision</b>	<b>Art. 43</b> Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
<b>Auflösung</b>	<b>Art. 44</b> Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.  Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Schönenberg zur Aufbewahrung und zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Schönenberg, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Bezirksschützenverbandes Horgen und des Zürcher Kantonal-schützenverbandes ist, zu übergeben.

- Statuten**                      **Art. 45**  
Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Zürich in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 6. Mai 1993, sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.  
Bei geringfügigen Änderungen, die vom Bezirksschützenverband Horgen oder der Militärdirektion des Kantons Zürich angeordnet werden, genügt der Vorstandsentscheid.

Schönenberg, den 31. Januar 1998

FELDSCHÜTZENVEREIN SCHÖNENBERG

Der Präsident

*Urs Korradi*

Der Aktuar

*Ueli Giezendanner*

Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Horgen

Schönenberg, den 11. Mai 1998

Der Präsident

*Georg Müller*

Die Aktuarin

*Vreni Flückiger*

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kanton Zürich  
Kontroll- und Schiesswesen

Zürich, den 16. Juli 1998

*Fritz Zollinger*